

Merkblatt zum Antrag auf Gestattung

zum Befahren des Gewässers Kalkgraben in Rüdersdorf mit Motorboot

gemäß § 43 Abs. 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]).

Mit dem **schriftlichen formlosen** Antrag zum Befahren von nicht schiffbaren Gewässern mit Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen sind folgende Unterlagen und Nachweise in Kopie einzureichen:

Antrag	
	Name und Wohnsitz des Antragstellers
	Bitte geben Sie für eventuelle Rücksprachen eine Telefonnummer an, unter welcher ich Sie tags über erreichen kann.
	Unterschrift des Antragstellers bzw. Bevollmächtigten (einschließlich Vollmacht)
	Ortsangabe und Datum
Unterlagen	
	Personalausweis (beidseitig)
	Ausweis über Kleinfahrzeugkennzeichen (Bootsschein/Sportbootschein)
	Nachweis der landseitigen Zugangsmöglichkeit und den Bootsliegeplatz (Grundstückseigentum oder Pachtvertrag, öffentliche Zuwegung)

Der Antrag ist an folgende Adresse zu senden:

Landkreis Märkisch-Oderland Amt für Landwirtschaft und Umwelt Untere Wasserbehörde Puschkinplatz 12 15306 Seelow

Auskunft erteilen:

Frau Schwarz Tel.: (03346) 850 7312

und

Frau Göldner Tel.: (03346) 850 7311

Fax: (03346) 850 6309 E-Mail: ALU@LandkreisMOL.de



Hinweise:

Durch die Untere Wasserbehörde besteht *kein* Handlungsbedarf, wenn ein Amt bzw. Behörde bereits einen ablehnenden Bescheid zum Antrag erteilt hat.

Auf der Grundlage des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246) i. V. m. der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) vom 22. November 2011 (GVBl. II/11, Nr. 77) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, wird für die Bearbeitung des Antrages eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Für das Führen von Motorbooten > 15 PS wird ein Sportbootschein benötigt

Für die Verlängerung ist ein **schriftlicher formloser** Antrag zu stellen und die Bootsfahrgenehmigung (blaue Klappkarte) einzureichen. Änderungen in Bezug auf die eingereichten Nachweise sind anzuzeigen.

Brandenburgisches Wassergesetz § 43 BbgWG – Gemeingebrauch

- (1) Jedermann darf unter den Voraussetzungen des § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes oberirdische Gewässer mit Ausnahme der Gewässer, aus denen zur Trinkwasserversorgung Wasser entnommen wird, zum Baden, Tauchen mit Atemgerät, Schöpfen mit Handgefäßen, Viehtränken, Schwemmen, Eissport und Befahren mit Fahrzeugen bis zu 1500 kg Wasserverdrängung ohne eigene Triebkraft ohne Erlaubnis oder Bewilligung benutzen. Dasselbe gilt für das Einleiten von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser, soweit es nicht aus gemeinsamen Anlagen eingeleitet oder von gewerblich genutzten Flächen abgeleitet wird.
- (2) Für oberirdische Gewässer, die der Trinkwasserversorgung dienen, kann die Wasserbehörde im Benehmen mit dem Gewässereigentümer und den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten bestimmen, ob und in welchem Umfang der Gemeingebrauch an ihnen zulässig ist.
- (3) Die Wasserbehörde darf das Befahren von nicht schiffbaren Gewässern mit Fahrzeugen, das nicht gemäß Absatz 1 zulässig ist, im Einzelfall durch Bescheid gestatten. Dabei soll die bisherige Nutzung vor dem 16. Juli 1994 angemessen berücksichtigt werden. Durch Nebenbestimmungen sowie deren ordnungsrechtliche Durchsetzung ist zu sichern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Nebenbestimmungen können in einem planerischen Konzept für die betreffenden Gewässer festgelegt werden. Für Fahrzeuge der Gewässerunterhaltung, des Rettungswesens, der Fischereiaufsicht, der amtlichen Gewässerüberwachung und der gewerblichen Fischerei ist keine Gestattung erforderlich. In besonderen Ausnahmen kann die Wasserbehörde Fahrgastschiffe zulassen. Sie kann die Zulassung von der Herstellung, Unterhaltung und Überwachung erforderlicher Schutzeinrichtungen und Anlagen abhängig machen.
- (4) Ausgenommen vom Gemeingebrauch sind Gewässer, soweit sie Teil von Hofräumen, Gärten, Parkund Betriebsanlagen sind.

§ 145 BbgWG- Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...
 - 1. ..
 - 3. ohne die erforderliche Anzeige, Zulassung oder unter Nichtbefolgen einer vollziehbaren Auflage
 - a) ...
 - b) ..
 - c) entgegen § 43 Absatz 3 Gewässer mit Motorbooten befährt,...
 - d) ...
 - 4. ...
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.